

Buchbesprechungen

Ralph Miliband, The State in Capitalist Society, Weidenfeld and Nicolson, London 1969, 2. Auflage 1970

Man hat sich inzwischen daran gewöhnt, bestimmte Auseinandersetzungen über angelsächsische, teilweise auch über deutsche Theorien gesamtgesellschaftlicher Struktur und Entwicklung in der Alternative *Konflikt- oder Integrationstheorien* zu sehen. Integrationstheorien beziehen sich auf handlungsleitende Normen, die in dem Grade wie sie internalisiert sind oder wegen Sanktionsdrohungen unproblematisiert bleiben, Aktionen und Situationsdeutungen der Gesellschaftsmitglieder zusammenschließen, »integrieren«. Macht erscheint in Integrationstheorien wie beispielsweise dem Parsonsschen Funktionalismus ebenfalls als ein allgemeines Mittel, Handlungen ohne wesentliche Spannungen auf Dauer zu stellen. »Machtpositionen« weisen sich durch besondere Beiträge für die Steuerung des »sozialen Systems« aus.

Konflikttheoretiker kritisieren an diesen Ansätzen eine implizite Parteinahme für den status quo, einen latenten Konservatismus. Sie stellen demgegenüber die Realität von Gruppierungen oder Klassen heraus, die als »Machtgruppen« weniger am reibungslosen Funktionieren eines abstrakt begriffenen »Systems« als an der Sicherung ihrer Privilegien in gegebener historischer Lage interessiert sind. Nicht Integrationsmechanismen, sondern konfliktorische Spannungen sind Objekt der theoretischen Aufmerksamkeit. Diese übliche Gegenüberstellung von Konflikt- und Integrationstheorien verschleiert einen wesentlichen Sachverhalt: Konflikttheoretiker von der akademisch anerkannten Gattung können durchaus dem Funktionalismus oder anderen Varianten der

»konservativ« gescholtenen Integrations- theorien verhaftet bleiben. Schaut man sich beispielsweise Dahrendorfs sog. »Klassentheorie« an, so wird man schnell der Tatsache inne, daß »Klassen« hier als Herrschafts-*Positionen* bestimmt werden. »Position« ist dann ein prinzipiell funktionalistischer Grundbegriff, wenn er die Rollenerwartungen, normativen Erwartungen, zusammenfaßt, denen Rollenträger (z. B. »Wissenschaftler«) ausgesetzt sind. Es wird in funktionalistischen Konflikttheorien (z. B.) nur gesagt, an die Position der Beherrschten sei allemal die Erwartung geknüpft, Herrschaft anzustreben, an die Position der Herrschenden, ihren Status gegen Widerstand abzusichern. Von »Klasse« im Marxschen Sinne objektiver Stellung im kapitalistischen Arbeits- und Verwertungsprozeß, von materiellen und gewaltstabilisierten Abhängigkeitsverhältnissen braucht auch in Konflikttheorien nicht die Rede zu sein.

Übersehen werden kann mit der Unterscheidung der zwei Theorietypen aber auch, daß Integrations- und Konflikttheoretiker gleichermaßen einer Art neoliberaler Staats- und Demokratietheorie zu folgen vermögen. Was im klassischen Liberalismus von A. Smith die konkurrierenden und sich dadurch in ihrer Marktmacht neutralisierenden Einzelproduzenten waren, sind heute die »Machtgruppen« (gleichsam Smithsche Kollektivegoisten), die um die politischen Schalthebel konkurrieren und dabei ein Gleichgewicht – wohl immer noch über das Walten einer invisiblen Hand – herbeiführen sollen. Wenn es auch Konflikttheoretiker gibt, welche die Meinung vertreten mögen, man könne heute weiter von einer Klassengesellschaft sprechen, so sind auch diese erstaunlich oft dazu bereit, neoliberale

Staatstheorien zu vertreten. Der Staat erscheint als guter Makler, Vermittler zwischen den konkurrierenden Machtgruppen oder wenigstens als eine Interessengruppe unter den anderen. Von einem »Klassenstaat«, so wird argumentiert, könne – wenn das überhaupt jemals Sinn gehabt haben sollte – nicht länger mehr die Rede sein.

Gegen die neoliberalen Staats- und Gesellschaftstheorien in ihren konflikt- und integrationstheoretischen Varianten ist das C. W. Mills gewidmete Buch von R. Miliband gerichtet: »... most Western »students of politics« tend to start, judging from their work, with the assumption that power, in Western societies, is competitive, fragmented and diffused: everybody, directly or through organised groups, has some power and nobody has or can have too much of it... (the) result is to exclude, by definition, the notion that the State might be a rather special institution, whose main purpose is to defend the predominance in society of a particular class.«¹ Der Staat, Zielpunkt von Wünschen und Absichten der mannigfaltigen Interessengruppen, begünstigt keine einzelne, sondern balanciert die Ansprüche aller aus – so will es wenigstens die neoliberale Doktrin.

Aber die »westlichen Demokratien« sind trotz aller historischen Veränderungen, die sie im einzelnen erfahren haben, immer noch *kapitalistische* Gesellschaften. Selbst wenn man anerkennt, daß sich die Staatsingriffe in die Sphäre der gesellschaftlichen Warenproduktion ganz erheblich ausgedehnt haben, daß der Trend zur Bildung von Oligopolen und Monopolen anhält, muß man auf die vergleichsweise kleine Zahl von Personen achten, die über einen überproportionalen Anteil persönlichen Vermögens verfügen. Sie und jene, welche eher größeres Geld- und Realvermögen verwalten denn besitzen (Manager), bilden die herrschende Klasse der spätkapitalistischen Gesellschaft². Und trotz allen Geredes von der zunehmend erkennbaren »Klassenlosigkeit« der westlichen Demokratie bleiben »proletarische Lebensbedingungen im Arbeitsprozeß, im

Einkommensniveau, im Besitz und Mangel von Lebenschancen, in der gesamten Definition sozialer Existenz« eine »harte und grundlegende Tatsache«³. Um an einer solchen Behauptung festhalten zu können, so zeigt das empirische Material im Hauptteil des Buches, braucht man die proletarische Existenz im Spätkapitalismus durchaus nicht in Kategorien materieller Verelendung zu entwerfen.

Der grundlegende Antagonismus von Lohnarbeit und Kapital, so kann man dies auch ausdrücken, hat sich zwar historisch entwickelt, entfaltet, verändert, aber an seinem Fortbestehen kann nicht gezweifelt werden. Die Beispiele Englands, der USA, Italiens, Frankreichs, der BRD, Japans usf. machen dies deutlich.

Miliband konkretisiert seine Fragestellung im ersten Kapitel seines Buches, das sich mit dem Verhältnis von ökonomischen Eliten und herrschenden Klassen beschäftigt. Hat die Tatsache der Managerkontrolle den kapitalistischen Charakter des Systems entscheidend verändert? Es ist ein wesentliches Merkmal der Arbeit von Miliband, solche und andere Fragen anhand umfangreichen empirischen und theoretischen Materials zu differenzieren und zu beantworten. Dieses läßt keine Vermutung zu, daß die Manager von anderen Motiven getrieben sein könnten, als die in der Perspektive des Privatbetriebes betrachtete »Corporation« zu konsolidieren und auszuweiten. Das entscheidende Mittel dazu ist der bestmögliche Profit. An diesem, nicht an Gebrauchswerten für Kollektive orientieren sich die »Marktstrategien« der Manager genauso gut wie die »fungierender Kapitalisten«. Die »soulful Corporation« des Carl Kaysen gibt es nicht. Eher nimmt der schon von Marx konstatierte Widerspruch zwischen der an sich *gesellschaftlich* organisierten Produktion und ihrer *privaten* Zwecksetzung zu. Daß man von Managern kein »seelenvolles« Verhalten erwarten kann, zeigen auch die Muster ihrer Selbstrekrutierung⁴. Empirisches Material aus verschiedenen westlichen Ländern zeigt, daß die »oberen und mittleren Klassen« dieser Länder, ihr Unternehmer- und Managelement eingeschlossen, sich im wesentlichen aus sich

¹ Miliband, a. a. O., S. 2 bzw. 3 (Im folgenden werden die Zitate übersetzt).

² Vgl. a. a. O., S. 15.

³ S. 16.

⁴ Vgl. S. 39 ff.

selbst rekrutieren und daher in einem entscheidenden Maße sozialen Zusammenhalt (cohesive) zeigen⁵.

Selbstverständlich ist die ökonomische Elite damit kein homogener Block, sondern in sich fraktioniert. Aber wie immer die Unterschiede innerhalb der herrschenden Kapitalistenklasse sein mögen, sie sind »eingebettet in ein besonderes ideologisches Spektrum und schließen einen politischen Grundkonsens über die entscheidenden Fragen des ökonomischen und politischen Lebens nicht aus«⁶.

Übt diese Klasse tatsächlich immer noch mehr Macht und Einfluß aus als irgendeine andere? Miliband begreift dies als Frage nach dem Verhältnis von »Staatsystem und Staatselite«.⁷ Die Kapitalistenklasse als Klasse herrscht nicht unmittelbar politisch. Abgesehen von Beispielen wie das venezianische Handelspatriziat hat sich die Kapitalistenklasse dem Staat im allgemeinen als einer abgesonderten Einheit gegenübergestellt. Die Unternehmer und Manager bilden keine unmittelbare Regentenkaste. »Es ist in diesem Sinne, daß die ökonomischen Eliten fortgeschrittener kapitalistischer Länder im eigentlichen Sinn keine »regierende« Klasse im Vergleich zu vorindustriellen, autokratischen und landbesitzenden Klassen darstellen«⁸. Aber das heißt noch nicht einmal, daß sie nicht im Staatssystem selbst vertreten wären, auch wenn sie vielleicht dort eine Minderheit darstellen.

Geschäftsleute gehören zu den »mittleren und oberen Klassen«, aus denen sich auch die Staatseliten vorzugsweise rekrutieren. Zahllose Selektionsmechanismen, nicht zuletzt das Bildungssystem, wirken in diese Richtung. Faßt man all die verschiedenen Anzeichen zusammen, kann man sagen, daß »in einer Epoche, die so viel von Demokratie, Gleichheit, sozialer Mobilität, Klassenlosigkeit und ähnlichem hermacht, es ein Grundtatbestand des Lebens in fortgeschrittenen kapitalistischen Ländern ist, daß die breite Mehrheit der Frauen und Männer in diesen Ländern von anderen, ökonomisch und sozial höhergestellten und relativ entfernten Klassen regiert, repräsentiert, verwaltet, gerichtlich be- oder

verurteilt und im Krieg kommandiert wurde«⁹. Regierung, Repräsentations- und Verwaltungsorgane, Justiz, Militär, sind für Miliband die Institutionen, deren Zusammenwirken das »Staatssystem« ausmacht. Realität und Einfluß der »ökonomischen Elite« sind damit jedoch immer noch nicht so präzise bestimmt, daß sich von kapitalistischen Zwecken und kapitalistischer Bestimmung etwa der Regierungsakte sprechen ließe. Der Staat ist noch nicht zureichend als fortbestehender Klassenstaat bestimmt.

Aber es läßt sich relativ leicht zeigen, daß die »politischen Amtsinhaber des entwickelten Kapitalismus« (Miliband) immer schon, mit nur wenigen Ausnahmen, in den Auffassungen über die »Fundamente der Gesellschaft« übereinstimmen. Diese bezeichnen vor allem das bestehende ökonomische und soziale System des Privateigentums und privater Aneignung, also das, was Marx die »kapitalistische Produktionsweise« nannte. »In einem viel größeren Ausmaß als es der Anschein oder die Rhetorik zu vermuten gaben, bezog sich die Politik im fortgeschrittenen Kapitalismus auf verschiedene Auffassungen darüber, wie *das gleiche* ökonomische und soziale System zu regulieren sei und nicht auf radikal verschiedene soziale Systeme«¹⁰. Es gibt einen – wie immer auch nuancierten – Grundkonsens der »politischen Amtsinhaber«, gleichgültig, ob diese das sehen, anerkennen oder ihn gar explizit vertreten. Die »Staatsdiener« brauchen nicht selbst Unternehmer – Manager zu sein, um eine Politik durchzusetzen, die den Interessen der letzteren kommensurabel ist. Die gelegentlichen Handlungen des Staates gegen einzelne Kapitalfraktionen oder zugunsten der »breiten Masse« der kapitalabhängig Arbeitenden sind kein Beweis gegen die Behauptung, daß Staatspolitik in entscheidendem Maße auf die Funktionsgarantien eines kapitalistischen Produktions- und Herrschaftszusammenhanges bezogen ist. Die Entwicklung von Steuerpolitik und Einkommensverteilung ist dafür nur ein Anzeichen unter vielen anderen¹¹. Die

⁵ S. 44.

⁶ S. 46.

⁷ S. 49 ff.

⁸ S. 53.

⁹ S. 66/67.

¹⁰ S. 72.

¹¹ S. 79 ff. Der Zusammenhang von bürgerlichem Staat und Faschismus wird auf den Seiten 87 ff. diskutiert.

Staatspolitik bleibt entscheidend dem System als *kapitalistischem* verpflichtet (commitment), die Herrschaft von »labour parties« hat daran nichts geändert – wie zahllose historische Beispiele der jüngeren und jüngsten Vergangenheit zeigen¹².

Der konservative Grundkonsens über die kapitalistischen Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenhangs wird auch von den anderen wesentlichen Gruppierungen des Staatssystems getragen. »... von den höheren Staatsbediensteten in den Ländern des fortgeschrittenen Kapitalismus kann man im allgemeinen erwarten, daß sie eine konservative Rolle in den Staatsorganen (councils of the state) spielen, daß sie die konservativen Neigungen von Regierungen verstärken, in denen diese Neigungen schon gut entwickelt sind, und als bremsendes Element im Hinblick auf Regierungen dienen, bei denen diese Neigungen weniger ausgeprägt sind.«¹³ Vom Militär wird man kaum andere Eindrücke gewinnen und worin besteht die Unabhängigkeit der Richter? Unabhängig sind sie von der jeweiligen Exekutive. Daß sie mit deutlicher Mehrheit nicht nur dem konservativen Grundkonsensus anhängen, sondern einen klassischen Fall der Selbstrekrutierung herrschender Gruppierungen darstellen, hat sich inzwischen herumgesprochen.

Miliband hat besonders an diesem Punkt seiner Argumentation den Versuch unternommen, Mills Theorie von den Machteliten mit der historisch-materialistischen Klassentheorie zu vermitteln. Die Kapitalisten (Unternehmer – Manager) sind insofern eine herrschende Klasse als der Staat Funktionengarantien eines Systems im Auge hat, das entscheidend auf Profitinteressen, private und disproportionale Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums gegründet ist. Das bedeutet nicht, das Staatssystem sei in dem Sinne ein Exekutivausschuß der neuen Bourgeoisie, daß die Unternehmer selbst die Regenten darstellen. Zwar gibt es direkten politischen Einfluß der Kapitalistenklasse durch die Lobby im vorparlamentarischen Raum, durch die Unternehmer als Parlamentarier, Mitglieder der Verwaltung, Exeku-

¹² S. 96 ff.

¹³ S. 120.

tive etc. Aber selbst wenn sie in diesen Rollen eine Minderheit darstellen sollten oder sich in Klein- und Großkapitalistenrollen fallweise befänden (Wirtschaftsausschüsse vs. Mittelstandsarbeitskreise o. a.), tragen die Spitzen des Staatssystems (die Staatseliten als Berufspolitiker, Staatsbeamte, Richter, Militärs) einen Konsens, der selbst eine Funktionengarantie des Systems als Kapitalismus darstellt. Der Staat, das Staatssystem, ist ein kapitalistisches.

Dennoch enthält die pluralistisch-neoliberale Ideologie, die das offizielle Demokratieverständnis kennzeichnet, eine alte Ideologie, ein Moment von Wahrheit. Kapitalistische Gesellschaften erlauben und ermutigen in der Tat die offene und freie Organisation einer Mannigfaltigkeit von Gruppierungen. Diesen wird es erlaubt, um die Durchsetzung der Interessen ihrer jeweiligen Mitglieder zu konkurrieren.

Der Fehler der pluralistischen Theorie besteht in der neoliberalen Annahme, daß die »wesentlichen organisierten Interessen, vor allem aber Kapital und Arbeit, unter mehr oder minder gleichen Voraussetzungen konkurrieren...«¹⁴

Die vorhergehenden Argumente haben gezeigt, daß das Staatssystem in sich, durch seine Akte, Prioritäten für die Geschäftsleute, vor allem für »big business« setzt. Aber auch außerhalb des Staatssystems haben die Kapitalisten unvergleichlich bessere Durchsetzungschancen im Sinne der Möglichkeit, folgenreich Druck auszuüben. Von der privat kontrollierten und konzentrierten Industrie geht ein dauernder und folgenreicher Druck auf das Staatssystem aus. Miliband belegt und unterstützt die These, daß die Kontrolle großer und entscheidender Bereiche des ökonomischen Lebens durch die Geschäftsleute es außerordentlich schwierig für die Regierung macht, diesem Bereich eine Politik nahezu legen, der seine Kontrolleure entschieden entgegenstehen. Die Existenz dieses Bereichs unabhängiger ökonomischer Macht kann kein Staat in westlichen Demokratien bei der Formulierung seiner Politik übersehen. Gewiß können sich auch andere, nichtkapitalistische Interessen fallweise »Gehör« beim Staat verschaffen und Staatsaktivität beeinflussen, aber gewiß nicht in dem Ausmaß und mit der Stetig-

¹⁴ S. 146.

keit wie die kapitalistischen. »Wäre die Vorherrschaft der Geschäftswelt absolut, wäre es absurd, überhaupt von Konkurrenz zu sprechen. Es *gibt* Konkurrenz (Anm.: der Interessengruppen) und es gibt sowohl Niederlagen für mächtige kapitalistische Interessen wie Siege. Schließlich hat David ja den Goliath gefällt. Aber der Witz bei dieser Geschichte ist, daß David *tatsächlich* kleiner war als Goliath und die Welten ganz entschieden gegen ihn standen.«¹⁵ Die Analyse der Verhältnisse in verschiedenen westlichen Ländern zeigt, daß dies mehr ist als Metaphorik.

Eine Frage steht noch offen: Der Verlauf der Menschheitsgeschichte zeigt, daß die »Männer« und Klassen, die den Staat kontrollieren, sich auf dauerhafte und systematische Unterdrückung aller Anzeichen von Opposition stützen mußten, um ihre Macht zu sichern und die bestehende soziale Ordnung zu konservieren. In faschistischen Staaten hat die bürgerliche Herrschaft die Form des neuen Terrors in der Tat angenommen. Dennoch muß man nach Miliband heute zugeben, daß die spätkapitalistischen Herrschaftssysteme in, wenn auch wechselndem, Grade oppositionelle Bestrebungen tolerieren. Wirklich systembedrohende Opposition wird zwar manifest bekämpft, aber mit subtileren Mitteln als dem unmittelbaren Zwang. Die Frage kann also auch so formuliert werden: »Warum sind die herrschenden Klassen in diesen Gesellschaften in der Lage gewesen unter Bedingungen offener politischer Konkurrenz die Fortdauer jener Form der ökonomischen und politischen Vorherrschaft abzusichern, die in den vorhergehenden Kapiteln umrissen wurden?«¹⁶

Ein entscheidender Grund für das Fortbestehen kapitalistischer Herrschaft liegt darin, daß – wie Marx sagt – die Klasse, die die Mittel der materiellen Produktion kontrolliert, damit auch die Mittel der geistigen Produktion manipulieren kann. Die Prozesse der Legitimation kapitalistischer Herrschaft, die Miliband in den beiden restlichen Kapiteln seines Buches untersucht, belegen die ungebrochene Bedeutung dieser These. Auch im Alltagsleben, im Situationsverständnis von Leuten, die unterhalb der Ebene »großer Politik« han-

deln, in die Alltagstheorien selbst der eigentlichen Produzenten konnten Kriterien und Auffassungen »richtigen Lebens« einwandern, die den kapitalistischen Herrschaftsinteressen außerordentlich bequem sind. Die »politische Sozialisation« läuft – bewußt oder unbewußt – so, daß die Beherrschten ein Interesse an Emanzipation gar nicht mehr systematisch zu artikulieren vermögen.

Auch hier braucht man nicht auf Verschwörungstheorien zurückzugreifen, die alles auf den bewußten und bösen Willen einer Kapitalistenclique zurückführen. Zahlreiche Institutionen – etwa die des Bildungssektors – haben eine inhärente Selektivität beispielsweise für politische Sozialisationsprozesse entwickelt, die verhindern, daß die herrschende Klasse – aufgeschreckt durch Friktionen – bewußt reagieren müßte. Und man braucht wiederum kein kapitalistisches Einflußmonopol zu unterstellen. Es reicht schon aus, daß ideologische Konkurrenz so strukturiert ist, daß sie der einen Seite überdurchschnittliche Durchsetzungschancen garantiert.

Miliband greift zur Illustration etwa auf Inhalte und Funktion der Massenmedien zurück.

Nicht einmal Reformen sind in diesem so strukturierten und legitimierten System ausgeschlossen; entscheidend ist nur, daß sie mit den geringsten ökonomischen und politischen Kosten für die herrschende Klasse bewerkstelligt werden können.

Milibands Buch über den Staat in der kapitalistischen Gesellschaft hat den entscheidenden Vorzug, daß es eine Reihe zusammenhängender Hypothesen über das Fortbestehen kapitalistischer Herrschaft und die Affinität von Staatsaktivitäten zu kapitalistischen Interessen durchsichtig machen kann. Seine »Analyse des westlichen Machtsystems« – so lautet der Untertitel des Buches – stützt sich auf umfangreiche historische und empirische Materialien. Alternative Ansätze zur Interpretation »westlicher Demokratien« werden sorgfältig diskutiert.

Gewiß wird man sagen müssen, daß dieser Versuch, bestimmte Grundannahmen der marxistischen Staatstheorie als Hypothesen zu formulieren, die dann aufgrund umfangreicher Materialien gestützt werden, den Adepten und Propagandisten der

¹⁵ S. 165.

¹⁶ Miliband, a. a. O., S. 179.

neoliberalen Doktrin kaum verunsichern wird. Ein erstaunliches Symptom für eine bescheidene Wirkung in dieser Richtung ist allerdings die sehr positive Rezension des Milibandschen Buches in der »American Sociological Review«, einer Fachzeitschrift also, die marxistischer Argumentation bestimmt keine Spalten einräumt und marxistischen Texten wohl selten positive Aufmerksamkeit schenkt¹⁷.

Aber der Vorzug des Buches, marxistische Staatstheorie in gelungener Vermittlung mit empirischen Trends und Gegebenheiten des aktuellen Herrschaftssystems zu entwickeln, bezeichnet zugleich auch eine bestimmte Schwäche.

Eine materialistische Theorie oder politische Ökonomie des Staates, die Miliband wohl vor Augen hat, müßte die Wirklichkeit des Staates als »ideellem Gesamtkapitalisten« tatsächlich aus der Klassenanalyse, aus dem in seiner Entfaltung begriffenen Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital entwickeln. Dies hätte zum Beispiel die Rücksicht auf die Marxsche Werttheorie zur Folge.

Miliband scheint jedoch in der taktischen Anpassung an die Standards der offiziellen sozialwissenschaftlichen Profession ein Stück zu weit zu gehen. Der Klassenbegriff schillert bei ihm in all den Nuancen, die die gängigen Konflikttheoretiker nahelegen. Da ist von »Mittel«- und »Oberklasse« im Sinne des angelsächsischen Sprachgebrauches, der Schichten bezeichnet, die Rede, werden »Eliten« angeführt, ohne daß deren Beziehung zu Klassen (sollen sie damit identisch sein?) deutlich würde.

Anders ausgedrückt: Miliband entwickelt seine Thesen nicht in einem Anschluß an die Kategorien der materialistischen Theorie, sondern destilliert aus diesen Hypothesen, deren theoretische und kategoriale Struktur entscheidend durch einen etwas eklektizistischen Rekurs auf Konflikttheorien bestimmt sein soll. Es ist von daher vielleicht auch nicht erstaunlich, daß Miliband die Möglichkeiten der Transformation des von ihm kritisierten Systems nur in einem inhaltlich und vom Umfang her sehr bescheidenen Kapitel über »Reform and Repression«¹⁸ zu behandeln vermag.

¹⁷ Vgl. American Sociological Review, Vol. 37, No. 5, S. 931/32.

¹⁸ S. 265–277.

Die Marxsche Theorie ist doch wohl kein Steinbruch für Einzelhypothesen, sondern die Basis für eine theoretisch strukturierte Diskussion, für eine politische Ökonomie des spätkapitalistischen Herrschaftssystems.

Was wir kritisieren, ist also, daß ein Kanon von Detailhypothesen noch keine materialistische Theorie des spätkapitalistischen Staates abgibt.

Gleichwohl: Wenn man vom »Klassenstaat« im Spätkapitalismus nicht bloß reden, sondern diesen in seinen konkreten Merkmalen erkennen will, findet man in dem Buch von Miliband ein sehr wichtiges Hilfsmittel vor.

Jürgen Ritsert

Karl Renner, *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts.* Gustav Fischer Verlag, Stuttgart 1965, 291 S.

Die vorliegende Schrift – 1904 unter dem Titel: »Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, besonders des Eigentums« (Marx-Studien, I. Band) unter dem Pseudonym Josef Karner erschienen, 1929 in zweiter, in den Grundzügen unveränderter, Auflage herausgegeben – hat ihren festen Platz in der Geschichte der Rechtssoziologie. Nicht antiquarisches Interesse hat jedoch zur Neuauflage von 1965 geführt; Otto Kahn-Freund betont vielmehr in seiner umfangreichen Einleitung¹, die Methode R.'s sei fruchtbar geblieben und könne für ein besseres Verständnis vieler rechtlicher Entwicklungen unserer Zeit benutzt werden (S. 38).

Auch Renner selbst sah seine Aufgabe darin, »die Frage nach dem juristischen Überbau endlich einmal methodisch« zu stellen (S. 46) und ein Teilstück zu einer »Kritik des bürgerlichen Rechts« zu liefern (S. 45). Die Methode, mit deren Hilfe R. zur Kri-

¹ Kahn-Freund hat die Schrift R.'s auch mit zahlreichen Anmerkungen versehen, die der englischen Ausgabe als Verständnishilfe für den des kontinentalen Rechtssystems unkundigen englischen Leser gedacht waren; der deutsche Leser erfährt umgekehrt aus ihnen interessante und aufschlußreiche Einzelheiten zum englischen Rechtssystem und zur Rechtsentwicklung in England.

tik des bürgerlichen Rechts beizutragen den Anspruch erhebt, ist die der Untersuchung eines Rechtsinstituts des Privatrechts – und zwar des Eigentums – nach seinen zwei Seiten, der juristischen und der ökonomischen. Als Rechtsinstitut bezeichnet er Normenkomplexe, die von der Jurisprudenz nach formaljuristischen Merkmalen zu einer Einheit zusammengefaßt worden sind (S. 53). Wiederholt und nachdrücklich betont er, daß die Rechtsnorm – die für ihn staatlich gesetzter Imperativ ist – sowie das Rechtsinstitut als Zusammenfassung einheitlicher Rechtsnormen ausschließlich dem Bereich juristischen Sollens angehören und daß die Wirkung der Norm, ihr Einfluß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, jenseits der Norm lägen (S. 52). Er steht auf dem Boden eines extremen juristischen Positivismus und warnt vor einem Methodensynkretismus, der notwendigerweise entstehen müsse, wenn die Jurisprudenz auch die Frage nach Zweck, Funktion und Wirkung der Norm mitbehandele. Der zwiespältige Charakter der Rechtsinstitute des bürgerlichen Rechts erzwänge ihre Beurteilung einerseits nach ihrem Normenbestand und andererseits nach ihrer sozialen Funktion (S. 56). Mit anderen Worten: die soziale Wirksamkeit der Norm gehe nur den Ökonomen und Soziologen an und wenn sie auch dem Juristen interessant sein möge, so sei sie doch für die Jurisprudenz ebenso irrelevant wie die ökonomische Verwendung der Tabakblätter für einen Botaniker (S. 52). R. lehnte es auch ab, im Rechtsinstitut die Form und in der ökonomischen Funktion den Inhalt, die Materie zu sehen, also entsprechend der Stammlerschen Formel das Verhältnis von Recht und sozialer Basis als das von »regelnder Form und geregelter Materie« zu bestimmen (S. 59). »Der wahre Inhalt des Rechtsinstituts sind eben die Normen, die es bilden, und einen anderen Inhalt dessen gibt es nicht« (S. 56).

R. knüpft an den Hinweis von Marx an: »Der eigentlich schwierige Punkt, der hier zu erörtern ist, ist aber der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten, also z. B. das Verhältnis des römischen Privatrechts zur modernen Produktion«. Diesem methodischen Wink will er folgen und kommt zu folgender Problemstellung:

»1. Bestehendes und gleichartig fort-dauerndes Recht – veränderte ökonomische Verhältnisse. 2. Geänderte ökonomische Verhältnisse – neue Normen, neues Recht« (S. 60). In seinem Werk behandelt R. nur die erste Fragestellung und untersucht die veränderten ökonomischen Verhältnisse im Hinblick auf das Institut des Privatrechts, das von ihm als unverändert angesehen wird; er befaßt sich mithin nur mit dem Funktions- nicht mit dem Normwandel.

Durch das Auseinanderreißen von Sein und Sollen, von Norm und Tatsache, von Basis und Überbau, von Produktionsverhältnissen und rechtlichem Überbau und durch die damit verbundene positivistische Trennung der Soziologie von der Jurisprudenz zerschlägt R. die dialektische Einheit von Basis und Überbau und damit einen der wesentlichen Bestandteile der Theorie von Karl Marx. Das Problem, das Marx in dem von R. angeführten Zitat als besonders schwieriges und noch zu behandelndes und zu lösendes bezeichnet, läßt sich nicht durch die grobschlächtige Gegenüberstellung von fortdauernden bzw. sich verändernden ökonomischen Verhältnissen zu fortdauernden bzw. sich verändernden juristischen Verhältnissen fassen. Dies ergibt sich übrigens bereits aus dem Zitat selbst, denn Marx spricht darin keineswegs von den ökonomischen, den Produktionsverhältnissen und ihrem Verhältnis zum normativen Überbau der Rechtsordnung, sondern von der viel differenzierteren, schwieriger zu fassenden ungleichen Entwicklung der Produktionsverhältnisse »als Rechtsverhältnisse (!)« zu den allgemeinen Rechtsnormen, z. B. des rezipierten römischen Rechts.

R. praktiziert in seinem Werk, was Marx als falsch erkannt hat: »das Recht von seiner realen Basis (zu) trennen, womit man dann einen »Herrscherwillen« herausbekommt, der sich in den verschiedenen Zeiten verschieden modifiziert und in seinen Schöpfungen, den Gesetzen, eine eigene selbständige Geschichte hat«²; denn das Ergebnis, zu dem Marx gelangt, ist bekanntlich, »daß Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu be-

² Karl Marx, Friedrich Engels, Die Deutsche Ideologie, Bücherei des Marxismus-Leninismus, Stuttgart 1953, S. 343.

greifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln³. Im Gegensatz dazu betont R., das Rechtsinstitut des Eigentums sei lediglich aus sich heraus und als Zusammenfassung von staatlichen Rechtsnormen zu begreifen. Die Verbundenheit des Rechts als Überbau mit der realen Basis, d. h. mit der ökonomischen Struktur der Gesellschaft, die durch die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse gebildet wird⁴, wird von Marx von der Seite des rechtlichen Überbaus her dahin bestimmt, das Recht könne »nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft«⁵; diejenigen, die – typischerweise sind es Juristen und Politiker – im Gesetz und im Recht die Herrschaft eines für sich selbständigen allgemeinen Willens erblicken, sind für Marx nichts als »Visionäre«⁶.

Kurzum: »Nicht der Staat besteht also durch den herrschenden Willen, sondern der aus der materiellen Lebensweise der Individuen hervorgehende Staat hat auch die Gestalt eines herrschenden Willens«.⁷ Erst wenn man sich voll auf den Boden der Marxschen Theorie gestellt hat, wenn man die Einheit, die zwischen der ökonomischen Struktur der Gesellschaft und dem rechtlichen Überbau besteht, erkannt hat und daraus die methodologische Folgerung zieht, diese Einheit nicht positivistisch aufzuspalten, vermag man die Ausdifferenzierung des Problems des Verhältnisses von Basis und rechtlichem Überbau marxistisch zu untersuchen. Als dialektische Einheit ist die Einheit von Basis und rechtlichem Überbau eine widersprüchliche Einheit, wobei beide Seiten dieses Widerspruchs sich verschieden entwickeln können. »Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheuere Überbau langsamer oder ra-

scher um«⁸. Die Veränderung im Überbau folgt der Veränderung der Basis also nicht unmittelbar, und die Zeitdauer und die Art, wie sich der Überbau aus der Basis entwickelt, hängt selbst wiederum von der konkreten Gestaltung und der Art des Überbaus ab. Ein Präjudizienrecht läßt sich u. U. geänderten ökonomischen Verhältnissen eher anpassen als Gesetzesrecht; der rechtliche Überbau ist der Basis enger verbunden als z. B. der künstlerische oder religiöse. Der Überbau wirkt aber auch seinerseits auf die Basis zurück; insbesondere der rechtliche Überbau dient unmittelbar der Erhaltung der ökonomischen Struktur der Gesellschaft. Er vermag also eine Entwicklung der Basis zu verlangsamen oder zu modifizieren. Andererseits kann das Recht, z. B. wenn es sich um Rechtsnormensysteme handelt, die von höherentwickelten Gesellschaften ausgebildet worden sind und von weniger entwickelten Gesellschaften rezipiert werden, den tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen partiell vorseilen. Insbesondere im Sozialismus, bei bewusster Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, vermag das Recht als Hebel zur Fortentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu dienen. Aber auch dann bleibt es stets der Basis verbunden; denn eben dies ist der Unterschied zwischen tatsächlich geltenden Rechtsnormen und den Rechtsutopien und den in rechtliche Formen gefaßten Hirnwebereien der Weltverbesserer, daß letztere, weil sie inadäquater Ausdruck der ökonomischen Struktur sind, keine rechtliche Geltung und keine tatsächliche Wirksamkeit erlangen können.

Das Umwälzen des Überbaus vollzieht sich oft außerordentlich langsam. Auf dem Gebiet des Rechts vor allem besteht die Möglichkeit, durch Uminterpretation der Rechtsnormen und eine dieser Uminterpretation entsprechende veränderte Anwendung und Konkretisierung der Norm durch die rechtsanwendenden Organe, insbesondere die Gerichte und die Exekutive, Rechtsnormen und Rechtsinstitute beizubehalten, die nicht mehr Ausdruck der Basis sind. Durch die Möglichkeit solchen schrittweisen Zurückweichens vermögen Beharrungstendenzen im Bereich

³ Karl Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, Ökonomische Schriften, Dritter Band, ed. Lieber, S. 838.

⁴ Vgl. Karl Marx, Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort a. a. O., S. 839.

⁵ Karl Marx, Kritik des Gothaer Programms, Berlin 1965, Dietz-Verlag S. 24.

⁶ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 342.

⁷ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 342.

⁸ Karl Marx, Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, a. a. O., S. 839.

des rechtlichen Überbaus erfolgreich zu sein und die Geltung von Normen zu verteidigen, die der Basis nicht mehr entsprechen. Nur dadurch läßt sich die relative Konstanz des rechtlichen Überbaus erklären, die sonst nicht möglich wäre, weil in der arbeitsteilenden kapitalistischen Gesellschaft Produktions- und Austauschverhältnisse nur in der Form von Rechtsverhältnissen auftreten können, weshalb der rechtliche Überbau enger mit der Basis verknüpft ist, als z. B. der künstlerische oder religiöse. Es besteht auf Grund des Stufenbaus der Rechtsordnung ein Rechtserzeugungszusammenhang zwischen den obersten Stufen der Rechtsordnung, z. B. dem Verfassungsrecht, und den untersten, z. B. dem privatrechtlichen Vertrag. Wird der Widerspruch zwischen Basis und rechtlichem Überbau zu groß und nützt Anpassen und Uminterpretation nichts mehr, so kann die Norm noch immer ihrem ursprünglichen sprachlichen Ausdruck nach bestehen bleiben, wenn auch ihres früheren Geltungsanspruchs nunmehr nicht mehr nur partiell, sondern völlig entblößt und als bloße leere Hülse. »Es ist möglich, daß Rechte und Gesetze sich »forterben«, aber sie sind dann auch nicht mehr herrschend, sondern nominell, wovon die altrömische und englische Rechtsgeschichte eklatante Beispiele liefern«⁹. Dergleichen Veränderungen innerhalb der rechtlichen Geltung der Norm vermag R. nicht zu erfassen, wenn er lediglich vom Wortlaut der Norm und seiner Beibehaltung oder Veränderung ausgeht; es erscheint dann als Funktionswandel, was zugleich auch Normwandel ist. Aber auch bei einer solchen bloß nominellen »Geltung« von Rechtsnormen, bei einer nur scheinbaren Beibehaltung bestimmter Rechtsformen und Rechtsinstitute, bleibt immer noch die Frage, weshalb diese Rechtsformen und Rechtsinstitute nicht vollkommen beseitigt werden; ihre Fortexistenz – und sei es auch ihre nur formale und nominelle – ist doch mehr als ihre völlige Vernichtung und Ersetzung durch neue Rechtsnormen; auch die lediglich nominelle Fortgeltung von Rechtsnormen vermag die Basis mitzubeeinflussen, denn deshalb bleiben sie noch in nomi-

neller Geltung und werden nicht völlig abgeschafft und durch andere ersetzt. Marx selbst erklärt die Phasenverschiebung zwischen der Entwicklung von Basis und Überbau aus der naturwüchsig-irrationalen Entwicklung der Gesellschaft im Kapitalismus, in dem die Fortentwicklung »nicht einem Gesamtplan frei vereinigter Individuen subordiniert ist«¹⁰.

Es zeigt sich somit, daß es mit der abstrakten, undialektischen Gegenüberstellung von Normwandel und Funktionswandel, von positiver Norm und sozialem Substrat durch R. schwerlich getan ist, will man jenes von Marx als besonders schwierig bezeichnete Problem der ungleichen Entwicklung der Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse zu den allgemeinen Rechtsnormen marxistisch behandeln. Die ganz positivistische und unmarxistische Arbeitsweise von R. zeigt sich bereits bei der Bestimmung des Rechtsinstituts »Eigentum«, dessen Funktionswandel den Inhalt des Rennerschen Werkes ausmacht. R. bringt es nämlich fertig, wie bereits Sankt Sancho (Max Stirner) »den Rechtsbegriff für die Basis des rechtlichen Eigentums« zu erklären¹¹. Ihm ist der juristische Eigentumsbegriff der »einfachste und geschlossenste der Welt« (S. 74); er ist »die totale rechtliche Macht einer Person über eine Sache« (S. 73), der »Inhalt des Rechtes ist die Verfügungsgewalt über die Sache, diese Gewalt ist eine totale: jede Art der Verfügung steht dem Eigentümer als solchem zu, er kann die Sache gebrauchen, verbrauchen, vernichten, derelinquieren usw.« (S. 73) Diese auch heute noch übliche Definition des Eigentums als Sachherrschaft ist für Marx lediglich eine juristische Illusion¹². Zwar zeige diese Definition die Unabhängigkeit des Privateigentums vom Gemeinwesen, aber unrichtig sei die Vorstellung »als ob das Privateigentum selbst auf dem bloßen Privatwillen, der willkürlichen Disposition über die Sache beruhe«¹³. Und Marx wendet sich gegen Hegel, der das freie Privat-

⁹ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 343.

¹⁰ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 72.

¹¹ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 380.

¹² Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 63, S. 372.

¹³ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 63.

eigentum an Grund und Boden als Verhältnis des Menschen als Person zur Natur und nicht als ein bestimmtes gesellschaftliches Verhältnis bezeichnet¹⁴. Maßgebend für den Rechtsbegriff des Eigentums ist für Marx nicht, was, insbesondere in den Köpfen der Juristen, unter diesem Rechtsbegriff verstanden wird, sondern was das Eigentum auf Grund der tatsächlich geltenden Rechtsnormen und der real existierenden Rechtsverhältnisse in Wirklichkeit ist. Den verschiedenen Entwicklungsstufen der Teilung der Arbeit entsprechen ebenso viele Formen des Eigentums; das Eigentum wird demnach durch »die Verhältnisse der Individuen zueinander in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit gebildet«¹⁵. Teilung der Arbeit und Privateigentum sind nach Marx identische Begriffe: »in dem einen wird in Beziehung auf die Tätigkeit dasselbe ausgesagt, was in dem andern in bezug auf das Produkt der Tätigkeit ausgesagt wird«¹⁶. Das Eigentum ist also für Marx die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse und der aus ihnen abgeleiteten gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Eigentumsverhältnisse sind lediglich der juristische Ausdruck für die Produktionsverhältnisse¹⁷. Erst aus der Betrachtung der Produktionsverhältnisse ergibt sich der rechtliche Begriff des Eigentums, z. B. Stammeigentum, antikes Gemeinde- und Staatseigentum, feudales oder ständisches Eigentum und schließlich kapitalistisches Privateigentum.

Diese Produktionsverhältnisse als Eigentums- und somit Rechtsverhältnisse in ihrer Beziehung zu den allgemeinen staatlich gesetzten oder staatlich anerkannten Normen wären zu untersuchen gewesen. Die Gesamtheit der Normen mit Geltungsanspruch für die Produktionsverhältnisse ist nun bekanntlich keineswegs nur in der Norm zu finden, der Eigentümer könne über die in seinem Eigentum stehende Sache frei verfügen, sondern zu dieser Ge-

samtheit gehören von vornherein alle jene »Konnexinstitute« wie Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge, dazu gehören die Normen des Handels-, Bank- und Aktienrechts oder die Bestimmungen des Hypotheken- und Pfandrechts. Wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse zu den Normenkomplexen der genannten Rechtsgebiete, und wie diese zu jenen zum Teil in ungleiche Entwicklung treten, wäre, wollte man den Weg von Marx weitergehen und das von ihm bezeichnete Problem wissenschaftlich behandeln, darzustellen gewesen.

Was R. als den Funktionswandel des Eigentums beschreibt, ist lediglich die Entstehung und Entwicklung der Warenproduktion und des Kapitalismus; zutreffend stellt Pašukanis¹⁸ fest, das Werk von R. biete insoweit kaum etwas Neues gegenüber dem »Kapital« von Marx. Wollte man allerdings die Schrift R's nicht nach ihrer methodologischen, sondern gemäß ihrer historischen Bedeutung würdigen, so müßte man feststellen, daß ihre Rezeption der marxistischen politischen Ökonomie und ihre Darstellung in einer auch dem Juristen ohne weiteres eingehenden Sprache zweifellos eine bedeutende Leistung war und daß R. allein schon durch seine grundsätzliche rechtssoziologische Problemstellung sich weit über den Stand der damaligen rechtswissenschaftlichen Literatur erhoben hat. Indem er die Gesamtentwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in – wenn auch positivistisch verkürzte – Beziehungen zum Recht setzt, erhebt er sich sogar immer noch über das Niveau dessen, was Rechtssoziologie in der BRD gemeinhinlich betreibt.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß R. in mancher Hinsicht hinter der positivistischen Jurisprudenz auch seiner Zeit zurückgeblieben ist. Wiederum ist Ansatzpunkt der Kritik seine Definition des Rechtsinstituts Eigentum; diese Definition ist zugleich der Angelpunkt seiner Abhandlung, denn mit ihrer Hilfe unterscheidet R. den Funktionswandel des Eigentums vom Normwandel innerhalb des Rechtsinstituts Eigentum. Die herrschende Lehre – jedenfalls des Konti-

¹⁴ Karl Marx, Das Kapital, Ökonomische Schriften, Dritter Band, ed. Lieber, S. 431, Fußnote 29.

¹⁵ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 18.

¹⁶ Karl Marx, Friedrich Engels, Die deutsche Ideologie, a. a. O., S. 29.

¹⁷ Karl Marx, Das Kapital, Ökonomische Schriften, Erster Band, ed. Lieber, S. 63.

¹⁸ Pašukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Archiv sozialistischer Literatur, Band 3, Frankfurt 1966, S. 107.

nents – kennt ein Eigentum zwar nur an Sachen, nicht zum Beispiel an Forderungsrechten oder am Vermögen und der Rechtsbegriff des Eigentums ist deshalb, wie der R's, der der Sachherrschaft. Aber kein Jurist käme wohl mit R. auf die Idee, das Rechtsinstitut Eigentum, das nach R. selbst die Summe der auf das Eigentum bezüglichen Normen darstellt, sich in der einzigen Rechtsnorm erschöpfen zu lassen, der Eigentümer dürfe mit der Sache nach seinem Belieben verfahren. Wenn auch das Rechtsinstitut Eigentum, wie es von der Jurisprudenz gebildet wird, immer noch weit von dem Eigentumsbegriff von Marx entfernt ist, so ist er doch erheblich weiter als der von R.; zumindest gehören zum Rechtsinstitut Eigentum auch die Normen über Erwerb, Verlust und Veräußerung der beweglichen und unbeweglichen Sachen, die Möglichkeit ihrer Belastung mit Nießbrauch, Pfandrechten, Hypotheken, Grundschulden etc. sowie Normen des Erbrechts, des ehelichen Güterrechts, des Vertretungsrechts, soweit sie die Eigentumsverhältnisse betreffen, oder die Normen, die den Eigentumserwerb an neu produzierten Sachen regeln, oder die das Verhältnis von verlängertem bzw. erweitertem Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum im Konkurs und in der Zwangsvollstreckung normieren. Gerade diese letzteren Normen geben einen Hinweis, wie auch innerhalb des Rechtsinstituts Eigentum der Kampf zwischen Industrie- und Finanzkapital seinen rechtlichen Ausdruck findet.

Nicht nur, daß R. das Rechtsinstitut des Privateigentums auf den Rechtsbegriff Sachherrschaft reduziert, er ordnet diesem Rechtsbegriff, der der Rechtsbegriff der kapitalistischen, warenproduzierenden, arbeitsteilenden Gesellschaft ist und nur dieser, ein soziales Substrat zu, das ihm weder historisch noch funktional entspricht. Der Zeitpunkt, zu dem das Rechtsinstitut Eigentum der »adäquate Ausdruck der Wirtschaftseinrichtung« (S. 75) sein soll, wo »der Überbau das Substrat« deckt, ist nach R. der der einfachen Warenproduktion (S. 75). Das »alte Erb und Eigen« (S. 73 ff.) verkörpert sich für R. in Haus und Hof. »In der Blütezeit der handwerksmäßigen Produktion besteht die Stadt der Regel nach aus Einfamilienhäusern. Die ganze Poesie des Hauses geht

zurück auf jenen Typus, er hat in Schillers »Lied von der Glocke« seinen unsterblichen Hymnus gefunden« (S. 75/76). Was in Haus und Hof produziert wird, ist, nach R., auch wenn es nicht dem unmittelbaren eigenen Verbrauch diene, nicht eigentlich Warenproduktion gewesen! »Da die Kundenproduktion die Ware direkt dem Konsumenten zuführte, realisierte sie dem Produzenten – wenn wir von der Gesellschaft absehen, was aus vielen Gründen geboten ist – den ganzen Wert, zahlte ihm die notwendige und die Mehrarbeit, der Mehrwert floß in die Tasche des Arbeitenden...« (S. 77). Diesem idyllischen Bild setzt R. dann die kapitalistische Produktionsweise entgegen und sieht in ihr den Funktionswandel des Privateigentums. Die von R. breit ausgemalten wunderbaren Verhältnisse der einfachen Warenproduktion haben allerdings den einen Mangel, daß sie in dieser Form realiter niemals bestanden haben, denn in demselben Maße, in dem die Beschränkungen des feudalen Eigentums und der handwerklichen Zunfthandwerk beseitigt wurden, entwickelte sich die kapitalistische Warenproduktion. Ebenso wenig wie man von der Ausbeutung der Gesellen im Zunfthandwerk absehen kann, darf man die zahlreichen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Eigentums außer acht lassen, die immer bestanden haben. In England lagen die Verhältnisse zu Beginn der ursprünglichen Akkumulation allerdings etwas anders als auf dem Kontinent und insbesondere als in den deutschen Ländern. Aber auch dort, wo, wie in England, Zersplitterung des Bodens und der übrigen Produktionsmittel zum Teil bestand, die Arbeitsmittel also den unmittelbaren Produzenten im Kleinbetrieb oder auf der Bauernparzelle gehörten, vollzog sich, wie Marx¹⁹ nachgewiesen hat, die ursprüngliche Akkumulation nicht nur durch Expropriation dieser unmittelbaren Produzenten, sondern auch und vor allem durch Verwandlung des Gemeineigentums und des Kirchengüter – das partiell auch Armenfond war – in Privateigentum. Bereits das Vorhandensein von Gemeineigentum überall dort, wo sich freie Kleinbauern halten konnten, zeigt, wie wenig

¹⁹ Karl Marx, Das Kapital, a. a. O., S. 864 ff.

das Rechtsinstitut der unbeschränkten Sachherrschaft den Verhältnissen freier kleinbäuerlicher Produktion adäquat ist. Wo sich der Kleinbauer sein »Lebensmaterial mehr im Austausch mit der Natur als im Verkehr mit der Gesellschaft«²⁰ gewinnt, kann wohl am wenigsten der Gedanke von »Rechten« gegenüber einer Sache aufkommen.

Dieser Begriff ist vielmehr ganz und gar einer der kapitalistischen Warenproduktion; das Mittelalter kannte ihn in seiner abstrakten Form nicht. Seine Funktion hat sich deshalb auch nicht gewandelt; als Produkt der kapitalistischen Verhältnisse diente er gemeinsam mit dem der Vertragsfreiheit der Festigung und Entwicklung des Kapitalismus. Als Verhältnis zu einer Sache konnte sich das Eigentumsrecht erst darstellen, als das Arbeitsprodukt Warenform angenommen hatte und »den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eigenen Arbeit als gegenständliche Charaktere der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaften dieser Dinge«²¹ erschienen. Der Warenaustausch erfordert, daß die »Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust«, sie müssen sich also »wechselseitig als Privateigentümer anerkennen«.²¹ Die Bestimmung des Eigentums als eines Verhältnisses zu einer Sache und nicht als eines gesellschaftlichen Verhältnisses ist mithin lediglich die juristische Form des Fetischcharakters der Ware. Die Funktion des Rechtsinstituts Eigentum hat sich deshalb in dem von R. untersuchten Zeitraum nicht gewandelt; als Produkt der kapitalistischen Warenproduktion diente es gemeinsam mit dem Institut der Vertragsfreiheit der Festigung und Entwicklung des Kapitalismus.²³

Peter Römer

²⁰ Karl Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, Politische Schriften, Erster Band, ed. Lieber, S. 376.

²¹ Karl Marx, Das Kapital, Ökonomische Schriften, Erster Band, ed. Lieber, S. 47, 48.

²² Karl Marx, Das Kapital, a. a. O., S. 63.

²³ So auch Pašukanis, a. a. O., S. 108.

Karl Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Akademie-Verlag Berlin 1963, 571 S.;

Uwe-Jens Heuer, Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 1965, 277 S.

Was von der in den osteuropäischen Staaten betriebenen Politökonomie bestehender »sozialistischer Systeme« gilt, nämlich daß sie bis etwa zur Liberman-Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang der parteiexternen, d. h. nicht unmittelbar an ideologischen und agitatorischen Bedürfnissen orientierten Wissenschaft herausfiel, gilt auch für die Theorie des Rechts im Sozialismus: Einer fundierten Kritik kapitalistischen Rechts und Rechtsdenkens standen lange Zeit äußerst widersprüchliche, weil durch wechselnde politische Notwendigkeiten bedingte Aussagen über die Funktion von Recht und Rechtswissenschaft in der Übergangsphase zum Kommunismus gegenüber. So steht Paschukanis' Theorie vom aktuellen Absterben des Rechts, das seine Form dem Warenaustausch verdanke und sich in einem planvollen Verteilungssystem erübrige, neben Wyschinskis Theorie vom zunehmenden staatlichen Zwang in der Phase sich verschärfender Klassenkonflikte, ein Widerspruch, der sich nur auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung in der Sowjetunion auflöst. Die »Dialektik der gesellschaftlichen Entwicklung« muß jedenfalls solchen sozialistischen Juristen immer wieder zu schaffen gemacht haben, die bestrebt waren, sie rechtstheoretisch zu erfassen. Andererseits lagen die »geschliffenen Waffen« der Ideologiekritik an der bürgerlichen Jurisprudenz bereit, denjenigen als bürgerlich zu denunzieren, der der Dynamik der politischen Diskussion und Praxis nur durch »juristische« Kategorien begrifflich Herr zu werden versuchte, d. h. solche, die im Hinblick auf ihren Anwendungszusammenhang statischer und abgrenzender Natur sind (wie z. B. der Begriff des Rechtssubjekts oder der des subjektiven Rechts) und bestimmte liberale Implikationen (z. B. hinsichtlich Grundrechten und Rechtsschutz) haben können, wenn auch nicht notwendig haben müssen.

Beispielhaft für diese Situation der Rechtswissenschaft im Bereich der DDR der fünfziger Jahre ist etwa die Babelsberger Konferenz 1958, auf der Walter Ulbricht der versammelten juristischen Prominenz der DDR den »immer wieder zum Revisionismus führenden bürgerlichen Formalismus und Dogmatismus« als größte Gefahr für die Rechtswissenschaft vor Augen hielt und vor einer »Isolierung von der gesellschaftlichen Entwicklung« warnte. Dabei muß man sehen, daß die auf den Liberalismus der Epoche der bürgerlichen Emanzipation zurückgehenden rechtsstaatlichen Prinzipien wie Gewaltenteilung, umfassender gerichtlicher Rechtsschutz, prinzipielle Unantastbarkeit der Grundrechtssphäre u. ä., die auch in der DDR-Verfassung von 1949 deklariert worden waren, einen organisatorischen Aufwand und eine Selbsthemmung der Partei bei der Durchsetzung ihrer Herrschaft bedeutet hätten, die unter den Bedingungen des kalten Krieges selbstmörderisch hätten sein können. Gegenüber der Entwicklung in Westdeutschland, wo sich in der damaligen Zeit ein »halbautoritäres System mit demokratischer Vollfasade« (Arndt, SPD) etablierte, verlief die sozialistische Organisation der Staatsgewalt offen und ehrlich autoritär, gekennzeichnet durch die Rechtfertigungsformel »demokratischer Zentralismus« und symbolisiert beispielsweise durch die Einrichtung des für alles zuständigen Staatsrates. In diese Zeit ideologischer Selbstkritik der DDR-Jurisprudenz und der Organisation einer offen autoritären Staatsgewalt fällt die Entstehung der Aufsatzsammlung von Polak. Der Verfasser, 1905–1963, Professor für Staatsrecht in Leipzig, maßgeblich an der Ausarbeitung der ersten DDR-Verfassung beteiligt, Mitglied des Staatsrats und wissenschaftlicher Berater beim ZK der SED, hat hier Aufsätze zusammengefaßt, die 1957 und 1958 anläßlich seiner Mitwirkung an Gesetzen (z. B. dem »Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht« und dem »Gesetz über die Vereinfachung und Vervollkommnung des Staatsapparates«) oder bei anderen rechtspolitischen Aktivitäten entstanden. Sie lassen sich einteilen in historische und ideologiekritische einerseits, die sich mit der positivistischen Rechtswissenschaft, der bürgerlichen Staatslehre und dem Re-

visionismus auseinandersetzen (Die Staatsfrage im »Achtzehnten Brumaire«, Parlamentarismus und Rätewacht in der Novemberrevolution 1918, Dialektik und Positivismus in der Staats- und Rechtswissenschaft), und in kommentierende andererseits, die die Ablösung von auf den Liberalismus oder den bürgerlichen Nationalismus zurückgehenden staatsrechtlichen Einrichtungen durch den »demokratischen Zentralismus« plausibel machen sollen. (Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945–1958, Die Demokratie der Arbeiter- und Bauernmacht, Der demokratische Zentralismus im Staatsaufbau der DDR, Über die marxistisch-leninistischen Grundlagen im Völkerrecht). Polak betont immer wieder die Funktion des Staates als Organisator (nicht Initiator) der gesellschaftlichen Entwicklung und die Identität des Rechts mit dieser Organisationsfunktion.

Diese – historisch bedingte – Auffassung von der Funktion des Rechts im Sozialismus darf allerdings nicht für sämtliche Epochen und sämtliche Bereiche der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus verallgemeinert werden. Der erste gesellschaftliche Bereich, in dem die Grenzen staatlicher Leitungstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Effektivität deutlich wurden, war die Wirtschaftsplanung. Im Jahre 1963 wurde mit der Richtlinie des Ministerrats der DDR über die Einführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft eine wirtschaftliche Reorganisation eingeleitet, bei der gerade im Interesse einer effektiven gesamtwirtschaftlichen Planung eine Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen und Verantwortlichkeiten auf die volkseigenen Betriebe und die Vereinigungen volkseigener Betriebe und eine Einschränkung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung (im engeren Sinne) auf generelle Leitungs- und Kontrolltätigkeit sowie prognostische Aufgaben angestrebt wurden.

Mit dieser Reorganisation, ihrer theoretischen Begründung und ihren juristischen Konsequenzen befaßt sich die Arbeit von Heuer. Der Verfasser, etwa Jahrgang 1930, Professor für Wirtschaftsrecht in Ostberlin, war lange Zeit Richter am Staatlichen Vertragsgericht der DDR, einer gerichtsförmigen Behörde, die die

sich aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den VEB ergebenden Streitigkeiten zu regeln hat. Heuers Arbeit, die aus einer Habilitationsschrift entstand und 1965 abgeschlossen wurde, stellt, soweit ersichtlich, einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur jüngeren rechtstheoretischen Entwicklung in der DDR dar, weil sie die Kompetenzabgrenzungs- und Konfliktentscheidungsfunktion des Rechts wenigstens im Wirtschaftsbereich betont und damit eine formale Seite des Rechts hervorhebt, die etwa für Paschukanis und sicherlich einige Jahre zuvor für Polak als spezifisch bürgerlich gegolten hätte. Entsprechend vorsichtig und fundiert ist die Argumentation des Verfassers. Zu Beginn seiner Arbeit faßt er zusammen, was Lenin seit der Oktoberrevolution über sozialistische Wirtschaftsleitung geäußert hat, wobei Heuer das Schwergewicht seiner Erörterungen auf die Neue Ökonomische Politik legt. Eine Auseinandersetzung mit der Wirtschaftspolitik der Sowjetunion während der Stalin-Ära erfolgt dagegen kaum. Der Verfasser läßt nicht selten antidogmatische Affekte erkennen wie etwa bei folgendem Lenin-Zitat: »Wir, die wir von der Welle des Enthusiasmus getragen waren, ... rechneten darauf, daß wir aufgrund dieses Enthusiasmus auch die ökonomischen Aufgaben unmittelbar lösen würden. Wir rechneten darauf, daß wir durch unmittelbare Befehle des proletarischen Staates die staatliche Produktion und die staatliche Verteilung der Güter in einem kleinbäuerlichen Lande kommunistisch regeln könnten. Das Leben hat unseren Fehler gezeigt. ... Nicht aufgrund des Enthusiasmus unmittelbar, sondern ... aufgrund der persönlichen Interessiertheit, der wirtschaftlichen Rechnungsführung bemüht euch, zuerst feste Stege zu bauen, die in einem kleinbäuerlichen Land über den Staatskapitalismus zum Sozialismus führen«. Heuer, der einerseits immer wieder auf den histori-

schen Hintergrund von Lenin-Zitaten hinweist und sich gegen eine dogmatische Zitierweise wendet, meint andererseits, gerade in der NÖP Ansätze eines wirtschaftlichen Denkens bei Lenin zu finden, das in materiellen Interessen, Tauschverhältnissen, wirtschaftlicher Rechnungsführung und Selbstregulation der sozialistischen Betriebe legitime Elemente eines sozialistischen Wirtschaftssystems sieht, welches solange bestehe, wie es wirtschaftliche Knappheit gebe. In einem weiteren Abschnitt legt Heuer die Notwendigkeit der durch die NÖSPL-Richtlinie eingeleiteten Entwicklung mit ökonomischer (Das Prinzip der materiellen Interessiertheit und die ökonomischen Hebel, Technische Revolution und sozialistische Planung), kybernetischer (Kybernetik und sozialistische Planung) und politischer (Demokratie und Selbstentscheidung in der sozialistischen Wirtschaft) Argumentation dar, um schließlich positiv-rechtliche und legislatorische Fragen des Wirtschaftsrechts (Rechtscharakter des Plans und der operativen Weisung, Probleme der Koordinationsvereinbarung und des Vertrages), das nach seiner Auffassung weder Verwaltungs- noch Zivilrecht ist, zu erörtern. Auf Fragen der betrieblichen und überbetrieblichen Mitwirkung der Werktätigen an Planung und Leitung der Betriebe geht er nur kurz ein, weil die Stellung der Wirtschaftseinheiten, d. h. der VEB- und VVB-Leitungen im Wirtschaftsleitungssystem das brennendste Problem sei. Er räumt jedoch ein: »Die Mitwirkung der Leiter ist aber nur ein Teilkomplex in der Wirtschaftsleitung. Würde man die Mitwirkung der Werktätigen derart beschränken, so wäre der demokratische Zentralismus auf die Beziehungen zwischen den Leitern reduziert. Das aber widerspräche dem Wesen des gesellschaftlichen Eigentums«.

Christian Gizewski